II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Schiffsausrüstung [1]

(96/C 101/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 47 endg. — 95/0163(SYN)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 13. Februar 1996)

[1] ABl. Nr. C 218 vom 23. 8. 1995, S. 9.

URSPRÜNGLICHER WORTLAUT	GEÄNDERTER WORTLAUT
Artikel 2	
„Neue Schiffe“:	„Neue Schiffe“:
Schiffe, deren Kiel am Tag oder nach dem Tag der Annahme dieser Richtlinie gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als entsprechender Bauzustand der Zustand, bei dem	Schiffe, deren Kiel am Tag oder nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelegt wird oder die sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befinden. Im Sinne dieser Richtlinie gilt als entsprechender Bauzustand der Zustand, bei dem
i) die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes beginnen und	i) die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes beginnen und
ii) die Montage von mindestens 50 Tonnen bzw. einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes — je nachdem, welche Masse geringer ist — begonnen hat.	ii) die Montage von mindestens 50 Tonnen bzw. einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes — je nachdem, welche Masse geringer ist — begonnen hat.
	Artikel 9 Absatz 1a (neu)
	Die Mitgliedstaaten führen mindestens alle zwei Jahre über die zuständige Verwaltung oder eine von dieser benannte neutrale externe Organisation eine Kontrolle über die in ihrem Namen von den benannten Stellen ausgeführten Aufgaben durch. Die Kontrolle soll sicherstellen, daß die benannte Stelle weiterhin die in Anhang C aufgeführten Kriterien erfüllt.
Artikel 14 Absatz 2	
Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied zwischen im Flaggenstaat und in anderen Mitgliedstaaten hergestellter Ausrüstung gemacht werden.	Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied zwischen im Flaggenstaat und in anderen Staaten hergestellter Ausrüstung gemacht werden.
	Anhang C Ziffer 1 (neu)
	Die benannte Stelle muß unabhängig sein und darf nicht von den Herstellern oder Lieferanten der Ausrüstung kontrolliert werden.